

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2009

Nr. 2009/773

KR.Nr. I 179/2008 (DDI)

Interpellation Fraktion FdP: Massnahmen zur Bekämpfung der Raserei auf den Strassen (03.12.2008)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Zusammenhang mit der erschreckenden Anzahl von Raserunfällen unterbreitet die FdP-Fraktion dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Gibt es eine allgemein anerkannte Definition, wann bei der Verletzung von Verkehrsvorschriften von «Raserei» die Rede ist (z.B. Rennen, massiv überhöhte Geschwindigkeit, waghalsige Überholmanöver etc.)?
2. Gibt es ein typisches Täterprofil für Raser? Wenn ja, welches sind die hauptsächlichen Merkmale dieser «Risikogruppe» hinsichtlich Alter, Geschlecht, Nationalität, Fahrzeugtyp etc.?
3. Sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, um «Risikogruppen» mit technischen Vorkehrungen (z.B. Abriegelung der Höchstgeschwindigkeit, Begrenzung der Motorleistung) vom Rasen abzuhalten oder sie wenigstens zu überwachen (z.B. Fahrtenschreiber)? Wie ist die Wirksamkeit von derartigen Massnahmen zu beurteilen?
4. Was gilt hinsichtlich der Anerkennung von Führerausweisen, die in Ländern des Balkan ausgestellt wurden?
5. Sind vermehrte Geschwindigkeits- oder andere Kontrollen der Polizei ein taugliches Instrument im Kampf gegen die Raserei? Wenn ja: Sind diesbezüglich Massnahmen geplant, falls nein: Wieso nicht?
6. Unter welchen Voraussetzungen kann der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen werden? Welche Voraussetzungen müssen für eine Wiedererteilung erfüllt sein? Kann eine Wiedererteilung befristet oder auf Probe erfolgen und an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden?
7. In welchen Fällen können verkehrspsychologische Eignungsuntersuchungen angeordnet werden? Handelt es sich hierbei überhaupt um ein taugliches Instrument, um zuverlässige Aussagen zur charakterlichen Eignung eines Probanden zu machen? Wie verhält es sich hinsichtlich Anerkennung von ausländischen Tests?
8. Gibt es Präventionskampagnen, welche der Raserei Einhalt gebieten sollen? Wenn ja, welche?
9. Sind die rechtlichen Grundlagen vorhanden, um gleichzeitig mit der Führerprüfung psychologische Eignungstests anzuordnen?
10. Sind die rechtlichen Grundlagen vorhanden, damit die Strafgerichte bei «Raser-Delikten» routinemässig forensische Gutachten anordnen?
11. Unter welchen Umständen kann ein «Raser-Fahrzeug» überhaupt beschlagnahmt und zerstört bzw. verwertet werden? Wie verhält es sich, wenn das Auto im Dritteigentum steht? Ist bekannt, ob im Kanton Solothurn schon jemals eine derartige Sanktion angeordnet wurde?
12. Gibt es statistische Erhebungen zu Raserunfällen (Anzahl, Alter und Geschlecht der Täter, Nationalität, Fahrzeugtyp etc.) und welche Schlussfolgerungen lassen diese zu?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen 1 und 2

Eine strafrechtlich tatbestandsmässige Definition besteht nicht. Umgangssprachlich kann als Raser derjenige Fahrzeuglenker bezeichnet werden, welcher massiv zu schnell fährt und dabei das Leben anderer Verkehrsteilnehmer aufs Spiel setzt.

In verschiedenen Fachgremien hat sich die Definition des Kantons Zürich durchgesetzt. Der Bericht der Arbeitsgruppe Raser vom 20. April 2009 (nachfolgend Bericht beziehungsweise AG Raser) empfiehlt, dass sämtliche Behörden des Kantons Solothurn sollen ebenfalls diese Definition übernehmen sollen. Wir haben diese Definition mit RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 als verwaltungsverbindlich erklärt.

Demnach kennzeichnen folgende Kriterien einen Raserfall:

- a. Massiv übersetzte Geschwindigkeit, d.h. 70 km/h und mehr in der Tempo 30-Zone, 100 km/h und mehr innerorts, 160 km/h und mehr ausserorts sowie 200 km/h und mehr auf Autobahnen oder
- b. eine andere hochriskante Fahrweise, die den Eindruck erweckt, es sei dem Fahrzeuglenker gleichgültig, einen Unfall mit Personenschaden zu verursachen (z. B. waghalsige Überholmanöver, Durchführung von Autorennen, an schlechte Witterungsverhältnisse unangepasste Fahrweise).

Bei den genannten Geschwindigkeiten handelt es sich allerdings lediglich um Richtgeschwindigkeiten im Sinne einer Faustregel: Sowohl schlechte Strassen- oder Witterungsverhältnisse als auch die persönliche Verfassung bzw. Beeinträchtigungen der Fahrfähigkeit können dazu führen, dass von einem Raserfall auszugehen ist, obwohl weniger schnell gefahren wurde, als dies oben unter a. aufgeführt.

Bei der Strafzumessung beziehungsweise dem Antrag an das Gericht betreffend Strafzumessung hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn diese Kriterien bereits seit längerem herangezogen.

Mangels gesetzlicher Definition des „Rasens“ kann kein gesichertes Täterprofil erstellt werden. Gestützt auf die Erfahrungen der Motorfahrzeugkontrolle (MFK), der Polizei Kanton Solothurn und den Ausführungen der im Rahmen der Berichtserstellung angehörten Expertin ist immerhin zu sagen, dass das oben beschriebene Verhalten vorwiegend von jungen Männern zwischen 18 und 25 Jahren gezeigt wird, welche keine gesicherten Zukunftsperspektiven haben, zur Selbstüberschätzung neigen und sich im besonderen Mass über schnelle Autos definieren. Personen mit Migrationshintergrund aus Südosteuropa fallen vergleichsweise häufig durch derartiges Verhalten auf.

3.2 Zu Frage 3

Artikel 24d der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51) lässt den Eintrag von Beschränkungen und Auflagen im Führerausweis zu. Bei auffällig gewordenen Fahrzeuglenkern können demnach gestützt auf geltende Rechtsgrundlagen Auflagen verfügt werden. Eine Beschränkung der fahrbaren Höchstgeschwindigkeit durch den Einbau technischer Vorkehrungen ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, da mit einem Fahrzeug, welches bei 120km/h abgeriegelt wurde, sowohl inner- als auch ausserorts immer noch massiv zu schnell gefahren werden kann. Durchaus tauglich sind hingegen Beschränkungen der Motorenleistung sowie die Verpflichtung zum Einbau und Betrieb eines Datenaufzeichnungsgerätes.

Mit RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 haben wir beschlossen, dass die MFK nach einem Sicherungsentzug wegen eines Raserdelikts den Führerausweis lediglich unter der Auflage erteilt, Fahrten mit einem solchen Gerät durchzuführen (vgl. Massnahme Nr. 15 des Berichts).

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass seit März 2008 eine Versicherungsgesellschaft Junglenkern zwischen 18 und 25 Jahren Prämienrabatte anbietet, wenn diese sich bereit erklären, freiwillig sogenannte Crash-Recorder in ihr Fahrzeug einzubauen.

3.3 Zu Frage 4

Führerausweise, welche von Staaten des Balkans ausgestellt worden sind, werden in der Schweiz rechtlich gleichbehandelt wie alle anderen ausländischen Führerausweise. Dies bedeutet, dass im Ausland rechtmässig und unter Einhaltung der Zuständigkeitsbestimmungen erworbene Führerausweise den Inhaber grundsätzlich dazu berechtigen, während eines Jahres nach der Wohnsitznahme in der Schweiz hier Motorfahrzeuge zu führen. Berufsfahrer haben gestützt auf Sonderbestimmungen einen sofortigen Umtausch vorzunehmen. Nach Ablauf der genannten Frist muss der Inhaber des ausländischen Ausweises eine Kontrollfahrt ablegen, ausser ein völkerrechtlicher Vertrag sehe mit dem Ausstellungsstaat eine entsprechende Ausnahmeregelung vor, so dass auf die Kontrollfahrt verzichtet wird. Kroatien ist der einzige Staat des Balkans, mit dem die Schweiz einen solchen Vertrag abgeschlossen hat. Wird die Kontrollfahrt nicht bestanden, ist der Inhaber in der Schweiz nicht mehr fahrberechtigt. Er hat eine Führerprüfung abzulegen und sämtliche dazu erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Anzumerken ist, dass die grosse Mehrheit der im Kanton Solothurn wohnhaften Personen zwischen 18 und 25 Jahren aus dem ehemaligen Jugoslawien sowohl die Fahrausbildung als auch die Führerprüfung in der Schweiz absolviert hat.

3.4 Zu Frage 5

Allgemeine Verkehrs- sowie Geschwindigkeitskontrollen im Besonderen gehören bereits heute für die Polizei Kanton Solothurn zum Alltagsgeschäft. Die Verminderung der Verkehrsunfälle zeigt deren positive Wirkung (siehe RRB Nr. 2008/1229). Um gezielt gegen Personen vorzugehen, welche sich im Strassenverkehr massiv gefährlich im oben beschriebenen Sinn verhalten, wird ab März 2009 vorerst ein ziviles Patrouillenfahrzeug der Polizei Kanton Solothurn mit einem Nachfahrtachografen inkl. Videoaufzeichnung ausgerüstet. Weitere Anschaffungen neuester Technologien (beispielsweise Lasermessgeräte) sind ebenfalls geplant.

Wir verweisen diesbezüglich auf den Bericht Kapitel C Ziffer 3b).

3.5 Zu Frage 6

Gestützt auf Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) ist sowohl der Lernfahr- als auch der Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen, wenn der Inhaber auf Grund seines bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass er künftig die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird. In diesen Fällen geht der Gesetzgeber von der charakterlichen oder psychischen Nichteignung für das Führen eines Motorfahrzeuges aus. Ein derartiger Eignungsmangel wird in den allermeisten Fällen durch eine verkehrspsychologische oder psychiatrische Untersuchung festgestellt (Art. 14 Absatz 3 SVG i. V. m. Art. 11b Abs. 1 Buchstabe b. VZV). Der Führerausweis wird erst dann wieder erteilt, wenn die Sperrfrist abgelaufen und der Betroffene den Nachweis erbracht hat, dass der Eignungsmangel weggefallen ist. Dieser Nachweis ist wiederum durch eine entsprechende Untersuchung zu erbringen. Die Wiedererteilung kann mit Auflagen verbunden werden. Unverbesserlichen wird der Ausweis für immer entzogen (Art. 16d Abs. 3 SVG).

War der Betroffene vor dem Entzug im Besitz eines unbefristeten Führerausweises, kann kein Führerausweis auf Probe erteilt werden. Eine eigentliche Bewährungsfrist ist nicht vorgesehen.

Begeht ein nach einem Sicherungsentzug erneut zum Verkehr zugelassener Fahrzeugführer erneut eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften, hat er mit dem sofortigen vorsorglichen Entzug des Führerausweises und einer neuerlichen Eignungsabklärung zu rechnen, selbst wenn keine grobe Verkehrsregelverletzung vorliegen sollte.

3.6 Zu Frage 7

Gemäss dem vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) herausgegebenen Leitfaden der Experten-Gruppe Verkehrssicherheit begründen folgende Sachverhalte oder Verhaltensweisen im Strassenverkehr einen Verdacht auf mangelnde Fahreignung wegen verkehrsrelevanter charakterlicher Defizite:

- Vorsätzliches Herbeiführen einer schweren konkreten Verkehrsgefährdung
- drei polizeilich registrierte Unfälle oder Verletzungen der Verkehrsregeln, die zu einer Administrativmassnahme führten, innerhalb von zwei Jahren
- strafbare Handlungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen
- Aggressivität oder Verlust der Selbstkontrolle

Verkehrspsychologische Eignungstests sind durchaus geeignet, die charakterliche Eignung beziehungsweise die Nichteignung eines Probanden festzustellen. Gestützt auf derartige Gutachten hat die MFK im Jahre 2008 38 Sicherungsentzüge verfügt.

Gutachten ausländischer Institute werden nicht anerkannt. Die MFK bezeichnet die dazu befähigten Spezialinstitute (Art. 11b Abs. 1 Buchstabe b. VZV).

3.7 Zu Frage 8

Seit einigen Jahren wird von der Polizei Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit Fahrlehrern und dem Departement für Bildung und Kultur an den Oberstufen das Projekt „Lernen durch Erleben“ durchgeführt. Ausserdem führt die Polizei Kanton Solothurn seit nunmehr 4 Jahren zusammen mit der privaten Organisation RoadCross an sämtlichen Berufsfachschulen eine Präventionskampagne durch, mit welcher gezielt Junglenker für die Gefahren massiver Geschwindigkeitsüberschreitungen im Strassenverkehr sensibilisiert werden sollen. Die Kampagne verwendet bewusst eindringliches Bildmaterial. Ausserdem vermittelt eine durch einen Verkehrsunfall schwerverletzte Person unmittelbar die bleibenden Folgen eines derartigen Ereignisses. Zielpublikum sind die Lehrlinge des zweiten Lehrjahres.

Im Bericht, Kapitel C Ziffer 4c sowie Ziffer 5 werden weitere geplante Informations- und Sensibilisierungskampagnen erläutert.

3.8 Zu Frage 9

Derzeit besteht keine entsprechende gesetzliche Grundlage. Die durch ein Gutachten als charakterlich oder psychische ungeeigneten Fahrzeuglenker machen rund ein halbes Promille aller Fahrzeugführer aus. Es erscheint daher unverhältnismässig, sämtliche Gesuchsteller um einen Führerausweis zu einer verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung aufzubieten. Ausserdem könnten die bestehenden Institute die Anzahl Untersuchungen gar nicht seriös durchführen.

Rechtlich zulässig ist es hingegen, Bewerber, welche sich vor der Gesuchseinreichung bereits auffällig im Strassenverkehr verhalten haben, zu einer entsprechenden Begutachtung zu verpflichten. Die MFK tut dies beispielsweise bei Personen, welche wiederholt ohne Führerausweis

ein Fahrzeug gelenkt oder als Lenker von Motorfahrrädern gegen Verkehrsvorschriften verstossen haben.

3.9 Zu Frage 10

Gestützt auf Artikel 20 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) ordnet die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht eine Begutachtung durch einen Sachverständigen lediglich dann an, wenn ein ernsthafter Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu zweifeln sowie wenn eine Massnahme gemäss den Artikeln 56ff. StGB angeordnet werden soll. Es wäre problematisch, bei sogenannten Rasern immer von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen und sie routinemässig zu begutachten.

3.10 Zu Frage 11

Die Beschlagnahme kann die Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken oder zur Gewährleistung einer späteren Einziehung (durch das zuständige Gericht bei Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft oder durch sie selber bei Erlass einer Strafverfügung) anordnen. Zudem ist die Beschlagnahme zur Sicherstellung von Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten möglich bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Bericht Kapitel D Ziffer 3a sowie § 55 StPO). Die Beschlagnahme und Einziehung eines Fahrzeugs (gemäss Art. 69 StGB) setzt stets die Gefahr voraus, dass der Täter das Fahrzeug trotz Fahrausweisentzug weiter benutzt und dadurch die Sicherheit von Menschen oder die öffentliche Ordnung erneut gefährdet.

Bei Tätern, die trotz Entzug des Führerausweises ein Fahrzeug führen, wird die Beschlagnahme häufig verfügt. Zu Einziehungen kam es selten. Vielmehr wurde in einzelnen Fällen das Fahrzeug an eine Drittperson ohne näheren Bezug zum Täter veräussert. Die Käufer wurden jeweils auf die rechtlichen Folgen hingewiesen, falls sie das Fahrzeug wiederum dem Täter zur Verfügung stellen würden.

3.11 Zu Frage 12

Mangels gesetzlicher Definition des „Rasens“ gibt es in der Schweiz derzeit keine statistischen Erhebungen zu Raserunfällen.

Die in den Medien gegen Ende 2008 veröffentlichten Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) beziehen sich auf Strafurteile wegen verschiedener Widerhandlungen gegen das SVG. 2007 wurden total 20'654 Urteile wegen Verletzung des Artikels 90 Ziffer 2 SVG (grobe Verletzung von Verkehrsregeln) ausgesprochen. Unter diesen Tatbestand fällt allerdings nicht nur „das Rasen“; vielmehr werden darunter auch andere grobe Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung subsumiert. Die Statistik des BFS nimmt diesbezüglich keine Unterscheidung vor. Die Urteile wurden gegen 9'744 Schweizer und 10'910 Ausländer ausgesprochen. Die Zahl der verurteilten Ausländer gibt keine Auskunft darüber, ob sie in der Schweiz Wohnsitz haben oder nicht. Der Anteil ausländischer Verurteilter, welche die grobe Widerhandlung auf der Durchreise durch die Schweiz begangen haben, ist demnach nicht bekannt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn

Amt für öffentliche Sicherheit

Bau- und Justizdepartement (Rechtsdienst Justiz)

Staatsanwaltschaft

Gerichtsverwaltung

Mitglieder AG „Raserunfälle“ (6), Versand durch Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat